



Amtsgericht Charlottenburg Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 214 C 267/13

Verkündet am: 01. Oktober 2014
Pawitzke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Moto-Company Michael Wittig,
vertreten durch den Inhaber Michael Wittig,
Stephanstraße 43, 94034 Passau,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wolter & Musselmann,
Rennweg 16, 94034 Passau -

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Kaesler & Kollegen
Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Windscheidstraße 19, 10627 Berlin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 214,
auf die mündliche Verhandlung vom 10. September 2014
durch den Richter am Amtsgericht Berge

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird gestattet, die vorläufige Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der vorläufigen Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach einer fehlerhaften eBay-Auktion.

Der Beklagte hat unter dem ebay-Konto „navicula123“ am 28. März 2013 den Artikel „vier Kompletträder Pirelli Audi A 5“ zum Startpreis von EUR 1,00 zum Verkauf angeboten, Artikelnummer: 330898085875. Die Reifen war gebraucht. Die Moto-GbR hat im Rahmen der Auktion unter dem ebay-Konto „vehikel-man“ auf den Artikel geboten, am 28. März 2013 hat sie ein Maximalgebot in Höhe von EUR 486,00 abgegeben. Die Auktion endete durch Zeitablauf am 31. März 2013.

Die Reifen wurden in einer zweiten Auktion, die am 28. März 2013 endete, ein weiteres Mal verkauft. Der Beklagte lieferte die Reifen an den Käufer.

Kurz nach dem Ende der Auktion, bei der die Moto-GbR das Maximalgebot abgab, kontaktierte der Kläger den Beklagten und erkundigte sich nach der Lieferung der Reifen. Am 03. April 2013 verlangte der Kläger die Lieferung der Reifen vom Beklagten. Über das Bezahlungssystem PayPal zahlte die Moto-GbR den Kaufpreis und die Versandkosten an den Beklagten. Der Beklagte wies am 09. April 2013 PayPal an, die Zahlung zurückzuerstatten mit der Begründung, ein Kaufvertrag sei zwischen ihnen nicht zustande gekommen.

Am 08. April 2013 forderte die Moto-GbR den Beklagten unter Fristsetzung zum 17. April 2013 zu Lieferung der Reifen an ihn auf. Am selben Tag teilte er erneut mit, dass die Auslieferung unmöglich sei.

Die Aufforderung wurde am 08. Mai 2013 durch Anwaltsschreiben wiederholt, diesmal unter Fristsetzung zum 17. Mai 2013. Als Lieferadresse wurde die Privatadresse des Klägers angegeben. Zudem sollte der Beklagte die Transaktionsgebühr in Höhe von EUR 10,50 erstatten. Der Beklagte zahlte daraufhin die Transaktionsgebühr.

Mit dem Anwaltsschreiben vom 23. Mai 2013 erklärte die Moto-GbR dann den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von EUR 750,00 auf. Dazu setzte sie eine Frist zum 06. Juni 2013. Zusätzlich verlangte sie Zahlung vorgerichtlicher Anwaltsgebühren, die sie unter Zugrundelegung einer Geschäftsgebühr von 1,6 auf EUR 124,00 beliefen.

Der Kläger führte als ehemaliger Gesellschafter der Moto-GbR, die er zusammen mit Herrn Sebastian Peitsch 2012 gegründet hatte, das Unternehmen seit dem 12. August 2013 als Einzelunternehmer unter der Firma „Moto-Company Michael Witting“ fort. In der Vereinbarung, die er mit Sebastian Peitsch dazu getroffen hatte, wurde festgehalten, dass alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Moto-GbR auf den Kläger übergehen. Er meldete sein Gewerbe bei der Stadt Passau als Betrieb eines Kraftfahrzeughandels an. Die Firmenadresse entspricht seiner Privatadresse in Passau, nachdem das Unternehmen zunächst in Osterhofen ansässig war. Der Kläger verfügte für sein Unternehmen über keine Büroräume. Durch viele Gebote bei eBay-Auktionen wollte die Moto-GbR möglichst viele günstige Artikel erwerben.

Der Kläger ist der Ansicht, es sei ein Kaufvertrag zwischen der Moto-GbR und dem Beklagten zustande gekommen.

Er beantragt deshalb,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 750,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit 07. Juni 2013 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 124,00 vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Moto-GbR hätte bei der fraglichen eBay-Auktion kein wirksames Gebot abgegeben. Dies sei deshalb der Fall, weil die Moto-GbR zum Zeitpunkt des Zeitablaufs der Auktion nicht berechtigt war, die eBay-Plattform zu nutzen. Die Moto-GbR, der Kläger und Herr Sebastian Peitsch hätten viele eBay-Konten, darunter „moto—gbr“, „dragster-70“ und „auto_michi“. Das eBay-Konto „moto—gbr“ sei 2012 von eBay gesperrt worden, mit der unbestrittenen Folge, dass nach § 10 Nr.

1 der eBay-AGB eine weitere Nutzung von eBay dem Inhaber des gesperrten Kontos versagt ist und wirksame Gebote nicht abgegeben werden können.

Der Beklagte behauptet, ihm sei bei der ersten Einstellung der vier Reifen ein Fehler unterlaufen, den er korrigieren wollte. Aufgrund seiner Unerfahrenheit habe er, ohne von einer ersten gestarteten Auktion sichere Kenntnis zu haben, eine weitere Auktion gestartet.

Der Beklagte behauptet weiterhin, dass die Moto-GbR bei ihren Geboten gezielt nach fehlerhaften Auktionen gesucht habe, so beispielsweise, wenn einmalige Artikel versehentlich Doppelt versteigert wurden. Ziel soll es gewesen sein, dass sobald ein Anbieter seinen Fehler bemerkte und versuchte das Angebot zurückzunehmen, diesen unverzüglich auf Schadenersatz zu verklagen. Die Bezeichnung Moto-GbR sollte dabei der Tarnung dienen, um die hohe Anzahl von Geboten auf Automobile und Autoreifen zu erklären. Die Moto-GbR soll nicht über Lagerräume verfügt haben.

Replik: der Kläger behauptet, er sei gewerblicher Fahrzeughändler, der darauf bedacht sei, möglichst günstige Fahrzeuge sowie Fahrzeugkomponenten einzukaufen und diese mit Gewinn weiterzuverkaufen. Der Kläger betreibe den Fahrzeug- und Fahrzeugteilhandel ausschließlich über das Internet.

Der Kläger behauptet, dem Beklagten sei kein versehentlicher Fehler bei der Einstellung der zwei Angebote zu den Pirelli Reifen unterlaufen. Es soll ihm darauf angekommen sein, die aus der eBay Nutzung resultierenden Vorteile zu nutzen, unter Missachtung der von eBay vorgegebenen Regeln.

Am 14. Juni 2013 wurde dem Beklagten der Mahnbescheid vom 11. Juni 2013 des Amtsgerichts Coburg zugestellt.

Das Gericht hat Beweis gemäß Beschluss vom 19. Februar 2014 und 02. April 2014 (Blatt 203, 224 d. A.) zu der Frage, ob der Kläger am 31. März 2013 von eBay für die Nutzung der Plattform gesperrt gewesen ist durch Vernehmung des Zeugen Dr. Tilmann Kuhla, erhoben. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll des Termins zur mündlichen Verhandlung am 02. April 2014 sowie auf Band II Blatt 1-3 d. A. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf die geforderten 750,00 € Schadenersatz gegen den Beklagten nach den §§ 280 Abs. 1, 3, 283, 433 BGB zu. Dem Anspruch steht als rechtshindernder Einwand die unzulässigen Rechtsausübung entgegen, § 242 BGB.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Als ehemaliger Gesellschafter der Moto-GbR wurden im Zuge ihrer Auflösung, durch die Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. August 2013, alle Rechte der Moto-GbR abgetreten, § 398 BGB.

Ohne die rechtshindernde Einwendung wäre der Kaufvertrag über die vier Pirelli Autoreifen zwischen der Moto-GbR und dem Beklagten mit Zeitablauf der Auktion am 31. März 2013 zustande gekommen. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass aufgrund einer Sperrung eines der fraglichen eBay-Konten, die Moto-GbR kein wirksames Gebot nach § 10 Nr. 1 eBay- AGB abgeben konnte. Der Zeuge Dr. Tilmann Kuhla hat als eBay-Mitarbeiter überzeugend ausgesagt, dass kein eBay-Konto der Moto-GbR gesperrt worden ist. Dem konnten die Vermutungen, die auf der Website „aktionshilfe.info“ von Nutzern diesbezüglich geäußert wurde nicht ausreichend entgegenstehen, da deren hoher Wahrheitsgehalt schon aufgrund der Anonymität der Nutzer angezweifelt werden muss.

Dem Kläger stünde ohne die rechtshindernde Einwendung ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zu, weil ihm die Erfüllung unmöglich war.

Aus dem Gebot von Treu und Glauben ergibt sich, dass die Ausübung eines Rechts nicht missbräuchlich sein darf. Die Rechtsausübung ist insbesondere dann als missbräuchlich anzusehen, wenn ihr kein schutzwürdiges Eigeninteresse zugrunde liegt. Das schutzwürdige Eigeninteresse an der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs fehlt im vorliegenden Fall, weil davon auszugehen ist, dass es der Moto-GbR bei Vertragsschluss auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs ankam und nicht redlicherweise auf die Erfüllung der primären, vertraglichen Leistungspflicht.

Der Beklagte hat zutreffend aufgezeigt, dass die Moto-GbR und ihre früheren Gesellschafter, Herr Sebastian Peitsch und der Kläger, über mehrere eBay-Konten verfügten. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in der insgesamt sechs eBay-Konten vom Zeugen Dr. Tilmann Kuhla bestätigt wurden.

Dabei konnte die Behauptung des Beklagten, die Moto-GbR habe gezielt nach fehlerhaften Auktionen gesucht, mit zwei Gerichtsentscheidungen, die gegen den Kläger ergingen vorm Landgericht Paderborn - 3 O 44/13 - und Oberlandesgericht Rostock - 1 U 90/13 -, insoweit belegen, als dass aus ihnen zu entnehmen ist, dass der Kläger mehrere Verfahren herbeigeführt hat, in denen er Schadenersatz wegen vorzeitig abgebrochener eBay-Auktionen geltend macht.

Das Landgericht Paderborn hatte über einen Schadenersatzanspruch der Moto-GbR zu entscheiden, den die Moto-GbR gegen einen eBay-Anbieter geltend machte, von dem sie zuvor einen Audi A4 2.0 TDI im Wert von mindestens EUR 14.507,10 zu einem Preis von EUR 7,10 ersteigert hatte, weil dieser 11 Minuten nach Beginn der Auktion, diese vorzeitig beendete. Das Landgericht stellte die fehlende Durchsetzbarkeit des Anspruchs, nach einer Interessenabwägung im Rahmen von § 242 BGB fest.

Das Oberlandesgericht Rostock hat in seiner Entscheidung zunächst festgestellt, dass die Moto-GbR mehrere Schadenersatzansprüche gegen eBay-Anbieter im Wege der Klage geltend macht. Während eines der Verfahren vor dem Landgericht Tübingen hat der Prozessbevollmächtigte der Moto-GbR zugestanden, dass mindestens 30 weitere Verfahren in vergleichbarer Weise entschieden wurden oder Rechtshängig waren. Vor dem Oberlandesgericht Rostock hat der Kläger persönlich vorgetragen, dass seit der Gründung der Moto-GbR 2012 etwa 50 Rechtsstreitigkeiten rechtshängig gemacht wurden, bei denen allerdings keine Vergleichbarkeit mit dem Verfahren vorm Oberlandesgericht Rostock bestehen soll.

Ein ähnliches Bild zeichnen die Betroffenen in dem Hilfeforum von eBay „auktionhilfe.info“, dort wird mehrfach behauptet, man befinde sich in einem Rechtsstreit mit der Moto-GbR oder dem hiesigen Kläger, wegen Schadenersatzansprüchen, die durch abgebrochene Auktionen gefordert werden.

Es ist zwar zutreffend, dass im vorliegenden Fall, der Beklagte die Auktion nicht vorzeitig abgebrochen hat, sondern beide Auktionen durchführte. Es handelt sich aber deshalb nicht um einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. In der Regel führt eine doppelte Einstellung einer einmaligen Ware, wie es dem Beklagten passiert ist, zum gezielten Abbruch der Auktionen. Dass dies hier nicht vorgenommen wurde, lag an der Unerfahrenheit des Beklagten. Aus Sicht der Moto-GbR war die hiesige Ausgangslage

identisch mit derer, die zu einem vorzeitigen Abbruch der eBay-Auktionen führen. Entscheidend war für sie die doppelte Einstellung der gebrauchten Pirelli-Reifen.

Die Verfolgung von Ansprüchen ist zwar für sich genommen nicht rechtsmissbräuchlich, auch wenn die Unverhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung klar erkennbar ist. Die Vielzahl der Verfahren ist aber ein Indiz dafür, dass es der Moto-GbR bereits bei Abgabe des Gebots auf die Geltendmachung dieser Ansprüche ankam.

Dem Beklagten kommt im Rahmen der Beweislastverteilung eine Erleichterung zugute. Zwar muss der Beklagte grundsätzlich die Tatsachen beweisen, die für ihn günstig sind - somit die Tatsachen, die eine missbräuchliche Rechtsausübung begründen. Allerdings ist den hier gegebenen Schwierigkeiten des Beweises Rechnung zu tragen, indem dem Kläger die sekundäre Beweislast auferlegt wird. Ein substantiiertes Bestreiten kann vom Prozessgegner dann gefordert werden, wenn der Beweis dem Behauptenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Es ist dem Beklagten nicht zuzumuten genauen Beweis über die Intention der Moto-GbR bei Abgabe der eBay-Gebote zu führen, da dies subjektive Tatsachen sind, deren Kenntnis sich Dritten oft entzieht. Es ist vielmehr vom Kläger zu verlangen, dass dieser sein Geschäftsmodell darlegt und dadurch substantiiert bestreitet, dass er Schadenersatzansprüche gezielt generiert hat.

Der Beklagte hat zureichende Anhaltspunkte für die Annahme des Einwands aus § 242 BGB dargelegt. Dem Kläger ist es nicht gelungen im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast diese zu entkräften. Den Beweis eines tatsächlichen Handels mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, ist der Kläger schuldig geblieben. Er hat pauschal darauf hingewiesen, dass er einen Internethandel betreibt, in dem er die über eBay erstiegenen Waren weiterverkauft. Die Anmeldung seines Gewerbes bei der Stadt Passau als Fahrzeughandel belegt nicht den tatsächlichen Kauf und Verkauf von den genannten Waren. Zwar zeigte der Kläger früh Interesse an der Lieferung der Pirelli Reifen gegenüber dem Beklagten, dieses kann aber auch vorgetäuscht gewesen sein und ist deshalb ebenfalls kein Beleg dafür, dass die Moto-GbR ihr Gebot mit Erfüllungsinteresse abgab.

Aus demselben Grund steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz bezüglich der vorgerichtlichen Anwaltskosten nach §286 BGB zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Berge

Ausgefertigt
Berlin, 10.10.2014



Pawlitzke
Justizbeschäftigte



Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.